

Staatshaushaltsplanes sowie nach den vom Minister der Finanzen herausgegebenen Erläuterungen zum Finanzplan und den dazu durch die zuständigen Minister bzw. Räte der Bezirke erlassenen Brancherichtlinien zu erfolgen.

§ 12

Die Finanzierung von Beständen, die zeitweilig über den Richtsatzplan hinausgehen (Übernormativvorräte außer Saisonbeständen)

(1) Zeitweilige Übernormativvorräte sind grundsätzlich nicht aus eigenen Umlaufmitteln bzw. Darlehen für Richtsatzplanbestände zu finanzieren. Eine Ausnahme bilden Übernormativvorräte, die gemäß § 8 Absätzen 4 und 5 mit entsprechenden Unter Planbeständen saldiert werden dürfen.

(2) Übernormativvorräte werden durch Sonderdarlehen des für den Betrieb zuständigen Kreditinstituts nach den geltenden Kreditrichtlinien der Deutschen Notenbank finanziert.

III.

Abrechnung, Berichterstattung und Kontrolle

§ 13

Abrechnung und Berichterstattung

Für die Abrechnung und Berichterstattung über die Umlaufmittel sowie über den Umschlag der Bestände gegenüber dem übergeordneten Verwaltungsorgan sowie gegenüber den Kreditinstituten haben die Betriebe die Vordrucke der Deutschen Notenbank E 286 — monatlicher Umlaufmittelnachweis — zu verwenden. In einer besonderen Spalte dieses Nachweises sind neben den Richtsatzplanbeständen auch die bei der Planung ermittelten Höchstvorräte anzugeben.

§ 14

Kontrolle

(1) An Hand der Nachweise und durch Kontrollen in den Betrieben verschaffen sich die übergeordneten Verwaltungsorgane eine Übersicht über die Material- und Finanzlage in den Betrieben. Durch Betriebsvergleiche und durch Auswertung der Hinweise der Kreditorgane sind die rationellsten Methoden zur Ausnutzung der Umlaufmittelfonds festzustellen, um die Anwendung solcher Methoden auch in anderen Betrieben zu sichern.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, den Kreditinstituten zur Durchführung der Bankkontrollen die bestätigten Finanzplanunterlagen entsprechend den Bestimmungen der Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes einzureichen.

(3) Die Kreditinstitute sind berechtigt, unabhängig von einer Kreditanspruchnahme die Kontrolle auch über solche Bestände auszuüben, die planmäßig durch eigene Umlaufmittel der Betriebe finanziert werden.

(4) Die zuständigen Minister sind verpflichtet, die durch die Kontroll- und Revisionsorgane getroffenen Feststellungen über laufende finanzielle Überdeckungen in den Betrieben zu überprüfen, die entsprechenden freien Umlaufmittel abzuziehen und an den Staatshaushalt abzuführen.

(5) Die Leiter der zuständigen Fachabteilungen der Räte der Bezirke bzw. Räte der Kreise sind verpflichtet, die durch die Kontroll- und Revisionsorgane getroffenen Feststellungen über laufende finanzielle Überdeckungen in den Betrieben zu überprüfen, die entsprechenden freien Umlaufmittel abzuziehen und an den zuständigen örtlichen Haushalt abzuführen.

§ 15

Umschlagszahl

(1) Eine staatliche Aufgabe für eine zu planende Umschlagszahl wird nicht erteilt.

(2) Die Umschlagszahlen werden entsprechend der Systematik in den Vordrucken für die Aufstellung des Finanzplanes (Richtsatzplan Teil II — Umschlagszahl) ermittelt und der Abrechnung gegenüber den übergeordneten Verwaltungsorganen und der Zentralverwaltung für Statistik zugrunde gelegt. Die analog ermittelten Ist-Umschlagszahlen sind diesen geplanten Umschlagszahlen gegenüberzustellen.

(3) Die Fachministerien und Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke sind berechtigt, in ihren Brancherichtlinien zusätzlich die besondere Ermittlung und Abrechnung der Umschlagszahlen für einzelne volkswirtschaftlich wichtige Bestandspositionen von den ihnen unterstellten Betrieben zu fordern.

4

IV.

Schlußbestimmungen

§ 16

Anwendungsbereich

Diese Anordnung gilt für folgende Bereiche der volkseigenen Wirtschaft

- a) zentralgeleitete und örtliche volkseigene Industrie einschließlich Bau- und Baustoffindustrie,
- b) volkseigene Reparatur- und Baubetriebe des zentralgeleiteten, örtlichen Verkehrs,
- c) Betriebe der kommunalen Wirtschaft einschließlich der Betriebe des Städtischen Nahverkehrs (soweit Umlaufmittel von diesen Betrieben benötigt werden, verfahren die zuständigen örtlichen Räte entsprechend dieser Anordnung),
- d) volkseigene Betriebe der Hauptverwaltungen Schifffahrt, Wasserstraßen und Straßenwesen,
- e) alle übrigen finanzgeplanten Industriebetriebe, soweit sie anderen Ministerien unterstellt sind bzw. vom Ministerium der Finanzen direkt verwaltet werden.

§ 17

Brancherichtlinien

(1) Die zuständigen Minister geben für die ihnen unterstellten Betriebe auf der Grundlage dieser Anordnung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die erforderlichen Brancherichtlinien heraus.

(2) Diese Brancherichtlinien werden von den zuständigen Ministern jeweils auch den Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke zur Auswertung für den örtlichen und kommunalen Bereich übermittelt.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1957 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel (Ausgabe Finanzplanung volkseigene Wirtschaft und Planung der Staats- und Steuereinnahmen Abschnitt. III E — Planung der Umlaufmittel — Ziff. 1) außer Kraft

Berlin, den 19. Juni 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers